

## 2. Satzung

### **zur Änderung der Satzung der Stadt Vienenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 111 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. 589) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Vienenburg in seiner Sitzung am 28. Februar 2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung der Stadt Vienenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „25,00 Euro“ durch „27,50 Euro“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe „25,00 Euro“ durch „27,50 Euro“ ersetzt.

#### **Artikel II**

Der Kostentarif nach § 2 der Verwaltungskostensatzung erhält folgende Fassung:

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr/ Pauschbetrag Euro</b>
1	<u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,40
1.1.2	im Format DIN A 4	2,60
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,50
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,30
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,55
1.3.1.3	bei größeren Formaten	13,80
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,10
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	1,65
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	2,20
	bei höheren Auflagen	
	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,40
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,10
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	
2	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,75
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,75
2.2.1.2	der Durchschrift	1,65
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden je Seite des ersten Abdrucks	1,65
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,10
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	11,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,10 bis 110
3	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,65
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen,	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,20
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,40 bis 11,00
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,50
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,65
4	<u>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)</u>	
	für jede angefangene Seite	0,30
	jedoch mindestens	1,10

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
5	<u>Aufnahme von Verhandlungen</u>  Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	11,00 bis 27,50
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,50 bis 550,00
7	<u>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind</u> für jede angefangene halbe Stunde	16,50
8	<u>Vermögensverwaltung</u>	
8.1	Stillhalte- und Zustimmungserklärungen	27,50
8.2	Vorrangseinräumungserklärungen vor dem Erbbauzins	27,50
8.3	Sonstige Vorrangseinräumungserklärungen	22,00
8.4	Löschung der Reichsheimstätteneigenschaften	22,00
8.5	Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 bis 8.4 fallen	11,00 bis 27,50
8.6	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	13,75 1)
8.7	Ausstellung einer Bestätigung über die gesicherte Erschließung	5,50
9	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,50
10	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden/Verbrauchsabrechnungen/sonstigen Abgabenbescheiden	2,75
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,75
12	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	1,65
13	<u>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre</u> für jedes Jahr	2,75
14	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,50
14a	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	5,50 2)
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
16	<u>Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von</u>	
16.1	0,2 m <sup>2</sup>	1,10
16.2	0,5 m <sup>2</sup>	1,65
16.3	1,0 m <sup>2</sup>	2,75
16.4	über 1,0 m <sup>2</sup>	4,40
17	<u>Abgabe von Stadtplänen</u>	
17.1	bis zur Größe 1 : 5.000	11,00
17.2	bis zur Größe 1 : 10.000	2,75
17.3	bis zur Größe 1 : 15.000	1,65
17.4	bis zur Größe 1 : 25.000	1,10
18	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle	16,50
19	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,50
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle	16,50
20	<u>Genehmigung/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzungen über die Abwasserbeseitigung und der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Vienenburg</u>	
20.1	Entwässerungsgenehmigung der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück	16,50
20.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,50
20.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,50
20.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	27,50
20.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 12 Abs. 6 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung	55,00 bis 165,00 <sup>3)</sup>
20.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	55,00 bis 275,00 <sup>4)</sup>
20.7	Abnahme einer Anlage für den Nachweis von Absetzungsmengen nach § 10 Absatz 8 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung	27,50
20.8	Verplombung einer Anlage wie zu lfd. Nr. 20.7	13,75
21.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	27,50

.....

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
22.	<u>Archiv</u>	
22.1	Für Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,50 5)
23.	Ersatzvornahmen nach § 10 NKomVG in Verbindung mit § 70 NVwVG und § 66 Nds. SOG	35,00 bis 1.410,00
24.	<u>Rechtsbehelfe</u>	
	1. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	6) 5,50 bis 550,00
	2. Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühren die Tabelle zu § 34 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen	

### **Anmerkung zum Kostentarif**

#### 1) Anmerkung zu lfd. Nr. 8.6

1.

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auffassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVWKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.

2. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

#### 2) Anmerkung zu lfd. Nr. 14a

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.

2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

3) Anmerkung zu lfd. Nr. 20.5

Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung aufgrund des § 58 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 98 Nds. Wassergesetz vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z. B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach der Tarifnummer 21.5 zu erheben.

4) Anmerkung zu lfd. Nr. 20.6

Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der Anschlussnehmer, zu bestimmen. Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.

5) Anmerkung zu lfd. Nr. 22.1

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

6) Anmerkung zu lfd. Nr. 24

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

### Artikel III

Diese Satzung tritt zum 1. März 2013 in Kraft.

Vienenburg, den 28. Februar 2013

Die Bürgermeisterin

gez. (L.S.)

Astrid Salle-Eltner

....